1013

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1976	Nr. 44

Verordnung über die Berufsausbildung zum Uhrmacher

Vom 9. April 1976

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 11 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), und des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Uhrmacher wird staatlich anerkannt.

§ 2
Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten auch für den Ausbildungsberuf Uhrmacher nach der Handwerksordnung.

§ 3
Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Ausbildungsbetrieb und seine Organisation,
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz,
3. Technisches Zeichnen,
4. Werk- und Hilfsstoffe,
5. Uhrmacherwerkzeuge und -werkstoffe,
6. Aufbau und Funktionen mechanischer, elektrischer und elektronischer Uhren,
7. Werkstoffbearbeitung und Verbindungstechniken,

8. Drehen und Bohren mit der Uhrmacher-Drehmaschine,
9. Schleifen der Werkzeuge,
10. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Meßgeräte,
11. Zerlegen und Zusammensetzen mechanischer, elektrischer und elektronischer Klein- und Großuhren,
12. Ermitteln und Einsetzen der Werk- und Ersatzteile,
13. Setzen fertiger Werke in Uhrgehäuse,
14. Herstellen und Justieren von Aufzugsteilen,
15. Zusammensetzen und Justieren periodischer Schwingsysteme und Hemmungen,
16. Arten, Eigenschaften und Anwendung elektrischer Meßgeräte,
17. Prüfen elektrischer und elektronischer Bauteile und Baugruppen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa acht Stunden ein einfaches Prüfungsstück nach Unterlagen insbesondere zur Arbeitsfolge und zum Betriebsmitteleinsatz herstellen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Messen, Prüfen, Anreißen, Körnen,
2. Feilen, Sägen, Biegen, Drehen und Anwenden anderer Bearbeitungsverfahren von Hand,
3. Arbeiten an Bohr- und Drehmaschinen.

§ 9

Prüfungsanforderungen in der Abschluß- oder der Gesellenprüfung

(1) Die Abschluß- oder die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa 16 Stunden drei Arbeitsproben durchführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen von Uhrteilen in etwa acht Stunden,
2. Reparieren oder Montieren und Justieren einer Kleinuhr in etwa sechs Stunden,
3. Messen und Berechnen elektrischer Größen in etwa zwei Stunden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
   a) ISO-Normen — ISO-Passungen, Arbeitsqualitäten,
   b) Meß- und Prüfzeuge, Messen und Prüfen von Längen und Durchmessern,
   c) Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten der Werkstoffe,
   d) Öle, Fette und Reinigungsmittel,
   e) Werkzeuge, Schleif- und Polierzeuge,
   f) Arten, Aufbau und Wirkungsweise mechanischer Uhren,
   g) Prinzipschaltungen, Stromlaufpläne und Wirkungsweise elektrischer und elektronischer Uhren,
   h) Wirkungsweise, Einsatz und Verwendung der berufsüblichen Arbeitsgeräte, Maschinen und Prüfgeräte,
   i) Arbeitsschutz- und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
   a) Grundrechenarten,
   b) Übersetzungen von Laufwerk und Zeigerwerk,
   c) mechanische und elektrische Größen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
   a) Lesen einfacher Skizzen und Zeichnungen für Teile aus Baugruppen von Klein- und Großuhren,
   b) Schaltzeichen, Prinzipschaltungen elektrischer und elektronischer Uhren;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
   a) Staatsbürgerkunde,
   b) Wirtschaftskunde,
   c) Sozialversicherung,
   d) Arbeitsrecht.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie — zwei Stunden,
2. im Prüfungsfach Technische Matematik — eine Stunde,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen — eine Stunde,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde — eine halbe Stunde.

(5) Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(6) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(7) Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung haben die Prüfungsfächer Technologie, Technische Mathematik und Wirtschafts- und Sozialkunde gegenüber dem Prüfungsfach Technisches Zeichnen und die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Kleinuhrenmacher und Remonteur, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein halbes Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein halbes Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anmerkung:

Die vorstehende Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 81 vom 29. April 1976 veröffentlicht.

Anlage (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Uhrmacher

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Ausbildungsbetrieb und seine Organisation (§ 4 Nr. 1)	a) Art des Ausbildungsbetriebes beschreiben, insbesondere Branche, Betriebsform und Aufbau	×					
		b) Abwicklung und Ablauf eines Auftrages mit seinen Teilschritten, Daten, Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen beschreiben	×	×	×	×		
2	Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz (§ 4 Nr. 2)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen	×	×	×	×	×	×
		b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschritfen, Richtlinien und Merkblätter, nennen	×	×	×	×	×	×
		c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben	×	×	×	×	×	×
		d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben	×	×	×	×	×	×
		e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen	×	×	×	×	×	×
		f) Gefahren der Gifte, Gase und leicht entzündbaren Stoffe nennen	×	×	×	×	×	×
		g) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	×	×	×	×	×	×
		h) die betriebsbedingten Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung nennen	×	×	×	×	×	×
3	Technisches Zeichnen (§ 4 Nr. 3)	a) Zeichnungen und Stücklisten lesen und erläutern	×	×	×	×	×	×
		b) Handskizzen anfertigen und normgerecht vermaßen	×	×	×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		c) Oberflächengüten nach DIN 140 beschreiben	×	×				
		d) Oberflächenarten und Oberflächenzeichen DIN 3141 sowie die Zuordnung der Rauhtiefen beschreiben	×	×				
4	Werk- und Hilfsstoffe (§ 4 Nr. 4)	a) wesentliche Eigenschaften der betriebsüblichen Werkstoffe, insbesondere Dichte, Zugfestigkeit, Dehnung, Härte, Zähigkeit, Härtbar- und Zerspanbarkeit, beschreiben	×	×	×	×	×	×
		b) Arten betriebsüblicher Hilfsstoffe aufzählen und ihre Verwendung beschreiben	×	×	×	×	×	×
5	Uhrmacherwerkzeuge und -werkstoffe (§ 4 Nr. 5)	a) Uhrmacherwerkzeuge, insbesondere Lupe, Pinzette, Reißnadel, Federzirkel, Körner, Schraubendreher, Spiral- und Eurekabohrer, Dreikantsenker, Drehmeißel, Gewindeschneidwerkzeuge, Feilen und Schleiffeilen, nennen und ihren Einsatz, ihre Aufbewahrung und Pflege beschreiben	×	×	×	×	×	×
		b) betriebsübliche Schleifmittel, insbesondere Schleif- und Läpppulver sowie Abziehsteine, nennen und ihre Anwendung beschreiben	×	×	×	×	×	×
		c) Werkstoff der Werkzeuge, insbesondere Werkzeugstahl, Schnellstahl, Hartmetall und Diamant, nennen und ihren fertigungsgerechten Einsatz beschreiben	×	×	×	×	×	×
6	Aufbau und Funktionen mechanischer, elektrischer und elektronischer Uhren (§ 4 Nr. 6)	Aufbau und Funktionen mechanischer, elektrischer und elektronischer Uhren beschreiben und insbesondere an den Beispielen						
		a) Magnetanker- und Motoraufzug-Uhr		×	×	×		
		b) Motorunruh-Uhr mit mechanischen Kontakten		×	×	×		
		c) Transistor als Schalter		×	×	×		
		d) Zweispulen - Selbstanlauf - Amplitudenstabilisierung		×	×	×		
		e) Einspulenlösung als monostabile Kippschaltung erklären		×	×	×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
7	Werkstoffbearbeitung und Verbindungstechniken (§ 4 Nr. 7)	a) Messen und Prüfen						
		aa) Längen mit Strichmeßzeugen, Meßschieber außen und innen und Meßschrauben außen sowie Winkel mit Winkelmesser und Winkellehren messen und prüfen	×	×				
		bb) Ebenheiten von Flächen mit Meßzeugen, insbesondere mit Linealen und Stahlwinkeln, bis zu einer Oberflächengüte in Schlichtqualität sowie mit Rundungs- und mit Grenzlehren prüfen	×	×				
		cc) Pflege, Behandlung und Lagerung von Meß- und Prüfzeugen beschreiben	×	×				
		dd) Längen- und Winkeleinheiten nennen und umrechnen	×	×				
		ee) Bezugsmaße, Bezugsflächen und Toleranzen erklären	×	×				
		ff) Aufbau der Meßzeuge sowie des Nonius beschreiben	×	×				
		gg) Technik des Lichtspaltprüfverfahrens beschreiben	×	×				
		hh) Bedeutung der Bezugstemperatur beim Messen beschreiben, Meßfehler durch Temperatureinwirkungen erklären	×	×				
		b) Spannen						
		aa) Werkzeuge, recht- und schiefwinklige und zylindrische Werkstücke sowie Bleche und Profile spannen und ausrichten	×	×				
		bb) Aufbau, Funktion und Anwendung von Spannzeugen, insbesondere des Parallelschraubstocks, beschreiben	×	×				
		c) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen						
		aa) Zeichnungsmaße auf Werkstücke übertragen	×	×				
		bb) Bezugslinien, Bohrungsmitte, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung mit Reißnadel, Spitzzirkel und Bleistift unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen und anzeichnen	×	×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		cc) Bohrungsmitte körnen	×	×				
		dd) mit Schlag- und Signiergerät kennzeichnen	×	×				
		ee) Arten und Anwendung von Anreiß- und Hilfswerkzeugen, insbesondere von Reißnadel, Parallelreißer, Anreißzirkel, Körner, Anreißplatte sowie Stahl-, Band- und Standmaß, Meßschieber, Taster, Winkel, Winkelmesser, Schablonen und Unterlegstücken, beschreiben	×	×				
		ff) Anreißwerkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften schärfen	×	×				
		gg) Ursachen von Anreißfehlern nennen	×	×				
		d) Sägen, Feilen						
		aa) Werkstück und Werkzeug spannen	×	×				
		bb) handsägen	×	×				
		cc) auf Maß feilen, eben, winklig und parallel feilen und Rundungen bis Schlichtqualität feilen sowie die Feilen reinigen	×	×				
		dd) Brechen von Kanten, Entgraten und Nacharbeiten von Durchbrüchen beschreiben und an Beispielen die anzuwendende Arbeitstechnik erklären	×	×				
		ee) Schneidengeometrie, Schneidvorgang und Spanbildung beim Sägen und Feilen erklären	×	×				
		ff) Arten von Sägeblättern und Feilen für verschiedene Werkstoffe, Werkstückformen und Oberflächengüten beschreiben und ihre Auswahl begründen	×	×				
		gg) Merkmale der Beurteilung von Oberflächengüte bis Schlichtqualität beschreiben	×	×				
		e) Fügen, Passen						
		aa) zusammengehörige Werkstücke für feste und bewegliche Verbindungen nach Gegenstück, Lehre oder Zeichnungsangaben passen	×	×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		bb) Art und Anwendung von Spiel-, Übergangs- und Preßpassungen beschreiben	×	×				
		cc) Notwendigkeit von Bearbeitungszugaben für Paßarbeiten begründen	×	×				
		dd) Art und Anwendung der Druckstellen- und der Lichtspaltverfahren beschreiben	×	×				
		f) Bohren, Senken, Reiben						
		aa) mit Spiral- und Eurekabohrer, Kegel- und Flachsenker an unterschiedlichen Werkstoffen unter Beachtung des sachgerechten Spannens von Werkstück und Werkzeug arbeiten	×	×				
		bb) zylindrische und kegelige Bohrungen mit Handreibahlen reiben	×	×				
		cc) Bohrwerkzeuge scharfschleifen	×	×				
		dd) Schneidvorgänge und Winkel am Bohrer beschreiben, Schnittgeschwindigkeit berechnen und mit Tabellenwerten vergleichen	×	×				
		ee) Arten und Anwendung von Bohrern, Senkern und Reibahlen beschreiben	×	×				
		ff) Arbeitsverfahren beim Bohren, Senken, Reiben beschreiben	×	×				
		gg) Aufbau der betriebsüblichen Bohrmaschinen beschreiben, Drehzahl- und Vorschubbereiche nennen und Beispiele für die Wahl von Drehzahl und Vorschub begründen	×	×				
		hh) Fehlermöglichkeiten beim Scharfschleifen der Bohrer von Hand nennen und Bohrfehler erklären	×	×				
		g) Gewindeschneiden						
		aa) Arten und Abmessungen betriebsüblicher Uhrmachergewinde nennen	×	×				
		bb) Gewindekernlöcher unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Gewinde und Kernlochdurchmesser an verschiedenen Werkstoffen bohren	×	×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		cc) Arten und Anschnitte von Gewindeschneidwerkzeugen beschreiben	×	×				
		dd) Befestigungs- und Bewegungsgewinde nach Normtabellen von Hand schneiden	×	×				
		ee) geschnittene Innen- und Außengewinde mit festen Lehren prüfen	×	×				
		ff) betriebsübliche Schmiermittel zum Bohren und Gewindeschneiden nennen	×	×				
		h) Schraubenverbindungen						
		aa) Schraubenverbindungen herstellen und sichern	×	×				
		bb) Arten, Normung und Anwendung von Schrauben, Muttern, Scheiben- und Sicherungsteilen beschreiben	×	×				
		cc) Arten und Anwendung der zugehörigen Werkzeuge beschreiben	×	×				
		i) Nieten und Pressen						
		aa) Kaltnietverbindungen, insbesondere Gesperrteile, Räder mit Trieben und Lagerbuchsen in Platinen, herstellen	×	×				
		bb) Futter mit der Triebnietmaschine einpressen	×	×				
		cc) Stellstifte einpressen	×	×				
		dd) Nietarten und -werkstoffe nennen	×	×				
		ee) Arten und Anwendung der Nietwerkzeuge, insbesondere der Triebnietmaschine, beschreiben	×	×				
		k) Weichlöten						
		aa) Bauteile aus Stahl und Nichteisen-Metallen (NE-Metallen) weichlöten		×				
		bb) Lötvorgang und die Auswahl von Loten und Flußmitteln beschreiben sowie die zu wählende Löttemperatur nennen		×				
		cc) Arten und Anwendung der Lötwerkzeuge und -geräte beschreiben		×				
		l) Hartlöten						
		aa) Bauteile aus Stahl, Nichteisen(NE)- und Edelmetallen hartlöten		×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		bb) Lötvorgang und die Auswahl von Loten und Flußmitteln beschreiben sowie die zu wählende Löttemperatur wählen		×				
		cc) Arten und Anwendung der Lötwerkzeuge und -geräte beschreiben		×				
		m) Verbinden durch Kleben						
		aa) Arten und Anwendung von Klebern und Gießharzen beschreiben		×				
		bb) Oberflächen zum Kleben vorbehandeln		×				
		cc) Metalle kleben		×				
		dd) Teile in Gießharze einbetten		×				
8	Drehen und Bohren mit der Uhrmacher-Drehmaschine (§ 4 Nr. 8)	a) Werkstücke mit einfachen Spannzeugen in Spannfutter und Spannzangen sowie auf Lackscheibe und auf Planscheibe spannen		×	×			
		b) mit Handdrehmeißel und Drehmeißel bis zu einer Maßgenauigkeit I T 9 und einer Oberflächengüte „Schlichten" Reihe 2 DIN 3141 lang-, plan-, kegel-, exzenter- und formdrehen, insbesondere						
		aa) Wellen mit Nuten und Zapfen für den Einbau in Uhrwerke drehen		×	×			
		bb) Bohrungen auf der Planscheibe zentrieren		×	×			
		cc) Teilungen herstellen		×	×			
		c) Metallager für den Einbau in Uhrwerke mit Bohrer, Dreikant-, Rollen- und Flachsenker, zylindrischen und konischen Reibahlen bohren, senken und reiben		×	×			
		d) mit Bohrer und Schneideisen gewindeschneiden		×	×			
		e) den Aufbau der Drehmaschine, insbesondere von Wange, Support, Reitstock, Antriebs- und Bedienungselementen, beschreiben		×	×			
		f) die Drehwerkzeuge, insbesondere ihre Ausführungen, die Schneidengeometrie, Schneidenflächen, Einstellwinkel und Spanbildung, beschreiben		×	×			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
9	Schleifen der Werkzeuge (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge manuell und maschinell schleifen		×	×			
		b) das Vor- und Fertigschleifen sowie Abziehen der Werkzeuge beschreiben		×	×			
		c) Einstellmaße für Span-, Frei- und Drallwinkel nach Norm nennen		×	×			
10	Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Meßgeräte (§ 4 Nr. 10)	a) die Funktionsfähigkeit insbesondere durch Abschmieren und durch Beseitigen von Spänen, Schmutz-, Öl- und Fettrückständen erhalten	×	×	×	×	×	×
		b) Arten, Ursachen und Auswirkungen des Verschleißes beschreiben	×					
11	Zerlegen und Zusammensetzen mechanischer, elektrischer und elektronischer Klein- und Großuhren (§ 4 Nr. 11)	a) Teilelemente von Baugruppen nennen, die Funktion und das Zusammenwirken von Baugruppen und Einrichtungen beschreiben, insbesondere von						
		aa) Laufwerken, Aufzug-, Zeiger- und Schaltwerken, Hemmungen und Schwingsystemen		×	×	×	×	×
		bb) Weckeinrichtungen in einfachen Weckuhren		×				
		cc) Zusatzeinrichtungen an Weckuhren		×	×	×		
		dd) Synchron-Uhren			×	×		
		b) Zerlegen und Zusammensetzen						
		aa) Laufwerke, Hemmungen, Aufzug-, Zeiger-, Schalt- und Weckwerke zerlegen und zusammensetzen		×	×	×	×	×
		bb) Funktionsteile reinigen, fetten und schmieren		×	×	×	×	×
		c) Aufbau mechanischer Weckuhren und elektrischer Großuhren sowie Funktion der einzelnen Baugruppen und Bauelemente beschreiben			×	×		
		d) kleine Weckuhren, Etuiwecker, Schlagwerke und elektrische Großuhren mit Magnetanker oder Motoraufzug zerlegen und zusammensetzen			×	×		
		e) Aufbau mechanischer Kleinuhren und Funktion der einzelnen Baugruppen und Bauelemente beschreiben			×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		f) Lauf-, Aufzug-, Zeiger- und Schaltwerke sowie Zusatzeinrichtungen bei Großuhren zerlegen und zusammensetzen			×	×	×	×
		g) Funktionsfähigkeit von Baugruppen und Bauelementen durch Reinigen, Fetten und Schmieren der Funktionsteile erhalten			×	×	×	×
		h) den Aufbau elektronischer Kleinuhren und die Funktion der einzelnen Baugruppen und Bauelementen beschreiben				×	×	×
		i) Lauf-, Zeiger- und Schaltwerke zerlegen und zusammensetzen				×	×	×
		k) Arten, Aufbau und Funktion von elektrischen Klein- und Großuhren und ihren Baugruppen beschreiben und erklären					×	×
		l) Baugruppen und Bauelemente justieren und ihre Funktion prüfen					×	×
		m) systematische Fehlersuche und Prüfung der Funktion verschiedener Baugruppen beschreiben und erklären					×	×
12	Ermitteln und Einsetzen der Werk- und Ersatzteile (§ 4 Nr. 12)	a) dem Verschleiß unterliegende Bauelemente und -teile nennen und die damit verbundenen Funktionsstörungen erklären sowie das Beheben von Funktionsstörungen beschreiben			×	×		
		b) Ursachen der Funktions- und Gangstörungen an mechanischen Weckuhren und elektrischen Großuhren nennen			×	×		
		c) nach der Fehlerfeststellung entsprechende Ersatzteile mit Hilfe des Werksuchers gemäß DIN 8230 und 8231 ermitteln			×	×		
		d) Baugruppen und Einzelteile ersetzen			×	×		
		e) Ganggenauigkeit prüfen und justieren			×	×	×	×
13	Setzen fertiger Werke in Uhrgehäuse (§ 4 Nr. 13)	a) Lage, Fixierung und Funktion fertiger Werke in Uhrgehäusen sowie Funktion der Fortschaltung bei Kalendereinrichtungen beschreiben			×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		b) Lauf-, Aufzug-, Zeiger- und Schaltwerke funktionsgerecht zusammensetzen			×	×	×	×
		c) fertige Werke in Uhrgehäuse setzen, justieren und auf Funktion überprüfen			×	×	×	×
		d) Zifferblatt und Zeiger nach Lage, Richtung und Abständen setzen			×	×	×	×
14	Herstellen und Justieren von Aufzugteilen (§ 4 Nr. 14)	a) Funktion der Aufzugsmechanismen automatischer Uhrwerke beschreiben			×	×		
		b) Bauteile dieser Baugruppe, insbesondere Aufzugswellen, maßgerecht fertigen			×	×		
		c) Automatic-Mechanismen zusammensetzen, einbauen und auf Funktion prüfen				×	×	
15	Zusammensetzen und Justieren periodischer Schwingsysteme und Hemmungen (§ 4 Nr. 15)	a) Arten, Aufbau und Funktionen von periodischen Schwingsystemen sowie Hemmungen beschreiben					×	×
		b) Schwingsysteme funktionsgerecht regulieren					×	×
		c) Spiralen funktionsgerecht einsetzen					×	×
		d) Hemmungsteile maßgerecht fertigen					×	
		e) Hemmungsteile funktionsgerecht einsetzen und justrieren					×	×
		f) Funktionsfähigkeit von Baugruppen und Bauelementen durch Schmieren und Fetten der Funktionsteile erhalten					×	×
16	Arten, Eigenschaften und Anwendung elektrischer Meßgeräte (§ 4 Nr. 16)	betriebsübliche elektrische Meßgeräte, insbesondere Zeitwaage, Amplitudenmeßgerät, Adapter, Frequenzteiler und Oszillographen, anwenden					×	×
17	Prüfen elektrischer und elektronischer Bauteile und Baugruppen (§ 4 Nr. 17)	a) Gangfeinstellung, zulässige Gangabweichung und Amplitudenmessung der Unruh beschreiben					×	×
		b) Prüfkriterien für die Qualitätsprüfung von Uhren nennen					×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		c) elektrische und elektronische Bauteile messen, prüfen und austauschen					×	×
		d) elektrische Größen, insbesondere der unteren Funktionsspannung und der Betriebsströme, ermitteln und berechnen					×	×
		e) Zeitwaagendiagramme aufnehmen, beurteilen und auswerten					×	×
		f) momentanen Gang funktionsgerecht messen und korrigieren					×	×
		g) Prüfmethode mit der Zeitwaage beschreiben und Fehler der Feinstellung mit Hilfe der Zeitwaage beheben					×	×
		h) Lagefehler feststellen und korrigieren					×	×
		i) Fehler durch akustische und elektrische Zeitwaagendiagramme feststellen					×	×
		k) Meßtechnik mit dem Oszillographen beschreiben und elektrische Schaltfunktionen überprüfen					×	×

Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker

Vom 9. April 1976

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Augenoptiker nach der Handwerksordnung.

§ 2
Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3
Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Anwenden feinmechanischer Arbeitstechniken auf metallische und nichtmetallische Werkstoffe,
2. Prüfen der rohkantigen Brillengläser,
3. Messen, Zentrieren, Anzeichnen und Justieren des rohkantigen Brillenglases,
4. Bearbeiten des Brillenglases,
5. Einfassen des bearbeiteten Brillenglases in die Brillenfassung,
6. Kontrollieren der Brille nach der Fertigung,
7. Ändern von Brillenfassungen und Anfertigen von Fassungsteilen,
8. Instandsetzen von Brillen,
9. Anwenden grundlegender Techniken für Auswahl und Anpassung von Brillenfassungen und -gläsern,
10. Kenntnisse des Aufbaus, der Funktion und der Bedienung von Maschinen und Geräten,
11. Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Geräte,
12. Kenntnisse der optischen Eigenschaften und Wirkungen der Brillengläser:
    a) allgemeine Optik,
    b) optische Wirkung und Flächengestaltung,
    c) Transmissionseigenschaften;
13. Kenntnisse der Anatomie, der Optik und der Physiologie des Auges im Zusammenhang mit der Brillenfertigung und -anpassung,
14. Kenntnisse der Wirkungsweise der Korrektionsmittel:
    a) für fehlsichtige Augen,
    b) für alterssichtige Augen;
15. Kenntnisse der Werk- und der Hilfsstoffe,
16. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
17. Umweltschutz.

§ 4
Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5
Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6
Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7
Zwischenprüfungen

(1) Während der Berufsausbildung sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste soll nach dem ersten, die zweite nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfungen erstrecken sich jeweils auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 in der Zeit bis zur Zwischenprüfung zu vermitteln sind, und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in jeweils nicht mehr als sechs Stunden je Zwischenprüfung drei Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in der ersten Zwischenprüfung:
   a) Herstellen eines Fassungsteils,
   b) Schleifen und Einfassen von Brillengläsern in nichtmetallische Fassungen,
   c) Ausmessen einer Brille nach Fassungsmaßen und Gläserstärken;
2. in der zweiten Zwischenprüfung:
   a) Ausführen einfacher Reparatur- und Ersatzteillötungen an Metallfassungen,
   b) Schleifen und Einfassen von Mehrstärkengläsern in metallische oder nichtmetallische Fassungen,
   c) Prüfen einer Brille auf Einhaltung der Fassungs-, Gläser- und Zentrierdaten.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa zehn Stunden fünf Arbeitsproben ausführen; hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Schleifen von Spezialfacetten mit automatischen Randschleifmaschinen und Einfassen der Brillengläser,
2. Schleifen und Einfassen von Mehrstärkengläsern in Metallfassungen,
3. Schleifen einer Flachfacette und Montieren der Brillengläser,
4. Ausführen mehrerer Ersatzteillötungen an Metallfassungen,
5. Anfertigen eines Fassungsteils und Anpassen an eine Fassung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern

Technologie der Werkstoffe und Arbeitskunde,

Allgemeine Optik,

Brillenkunde und Brillenanpassung,

Anatomie, Optik und Physiologie des Auges,

Technische Mathematik und

Wirtschafts- und Sozialkunde

schriftlich und mündlich geprüft werden; es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie der Werkstoffe und Arbeitskunde:
   a) Werkstoffe:
      aa) Metalle als Brillenfassungswerkstoffe,
      bb) Kunst- und Naturstoffe als Brillenfassungswerkstoffe,
      cc) Brillenglaswerkstoffe,
      dd) Hilfsstoffe,
   b) Arbeitskunde:
      aa) spanende und spanlose Formgebung,
      bb) Verbindungstechniken in der Augenoptik,
      cc) Messen und Prüfen,
      dd) Bearbeiten von Glas,
      ee) Messen, Zentrieren und Justieren von Brillengläsern,
      ff) Maschinen und Geräte des Augenoptikers;
2. im Prüfungsfach allgemeine Optik:
   a) Lichtquellen, Lichtausbreitung, Lichtgeschwindigkeit,
   b) Reflexion des Lichtes,
   c) Refraktion des Lichtes,
   d) optische Wirkung von planparallelen Platten, von Prismen sowie von sphärischen und astigmatischen Linsen,
   e) Abbildungsfehler,
   f) optische Instrumente;
3. im Prüfungsfach Brillenkunde und Brillenanpassung:
   a) sphärische Brillengläser,
   b) astigmatische Brillengläser,
   c) Mehrstärkengläser,
   d) reduzierende Brillengläser,
   e) prismatische Brillengläser,
   f) Brillengläser mit reflexmindernden Schichten,
   g) Brillenfassungen nach Herstellungsart und Verwendungsbereich;
4. im Prüfungsfach Anatomie, Optik und Physiologie des Auges:
   a) anatomischer Aufbau des Auges,
   b) das Auge als optisches Instrument,
   c) Akkommodation, Sehvorgang und Sehleistung, Augenbewegungen, Korrektionsmittel für kurz- und übersichtige, astigmatische und alterssichtige Augen;
5. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
   a) Lichtablenkung, Linsen und Linsensysteme,
   b) optische Abbildung,
   c) Umrechnen astigmatischer Brillengläser,
   d) Umrechnen von Scheitelabständen, Dezentrieren sphärischer und astigmatischer Brillengläser,
   e) Berechnungen zu Mehrstärkengläsern,
   f) Berechnungen zur Optik des Auges und der Korrektionsmittel,
   g) Instrumentenkunde;
6. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
   a) Wirtschaftskunde,
   b) Sozialversicherung,
   c) Arbeitsrecht.

(4) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche insgesamt nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

(5) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(6) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses haben die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung das gleiche Gewicht. Im einzelnen werden die Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1. In der Fertigkeitsprüfung haben die Arbeitsproben nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 das doppelte und nach Absatz 2 Nr. 2 das dreifache Gewicht gegenüber den Arbeitsproben nach Absatz 2 Nr. 4 und 5.
2. In der Kenntnisprüfung haben alle Prüfungsfächer das gleiche Gewicht. Die schriftliche Prüfungsleistung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein Jahr bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anmerkung:

Die vorstehende Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. April 1976 veröffentlicht.

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Augenoptiker

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Anwenden feinmechanischer Arbeitstechniken auf metallische und nichtmetallische Werkstoffe (§ 3 Nr. 1)	a) Die Anwendung der Technik der spanenden Formgebung auf metallische und nichtmetallische Werkstoffe beschreiben und Aufbau, Arten und Wirkungsweise der spanenden Werkzeuge erklären	×		×			
		b) die Werkstücke beim Bearbeiten spannen und halten	×		×			
		c) elementare Arbeitstechniken auf metallische und nichtmetallische Werkstoffe anwenden insbesondere beim Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Fräsen, Reiben, Schaben, Schleifen und Polieren	×		×			
		d) die Anwendung der Technik der spanlosen Formgebung auf metallische und nichtmetallische Werkstoffe beschreiben; die Verwendung und Handhabung von Zangen und Hilfswerkzeugen erklären; Werkstoffe mit Zangen und Hilfswerkzeuge biegen	×		×			
		e) elementare Arbeitstechniken auf berufsbezogene Werkstücke anwenden insbesondere beim						
		aa) Nieten	×		×			
		bb) Verschrauben	×		×			
		cc) Löten			×	×	×	
		dd) Kitten und Kleben	×		×			
		f) technische Meßzeuge und Meßmethoden bei der Herstellung von Werkstücken anwenden	×		×			
		g) technische Zeichnungen lesen, Meßpunkte und Meßstrecken aus technischen Zeichnungen auf Werkstücke übertragen	×		×			
2	Prüfen der rohkantigen Brillengläser (§ 3 Nr. 2)	a) die rohkantigen Brillengläser auf Übereinstimmung mit dem Auftrag prüfen, insbesondere achten auf						
		aa) das Markenzeichen		×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		bb) die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Materials		×				
		cc) den Farbton und die Absorptionseigenschaften			×			
		dd) die Durchbiegung und die Lage der torischen Fläche			×			
		ee) die Nahteilform, -größe und -lage von Mehrstärkengläsern				×		
		ff) die Herstellungsart von Sonnenschutzgläsern				×		
		b) die Einhaltung der Toleranzen der rohkantigen Brillengläser prüfen insbesondere bei						
		aa) Rand- und Oberflächenfehlern		×				
		bb) dem Scheitelbrechwert		×				
		cc) der astigmatischen Wirkung			×			
		dd) der prismatischen Wirkung					×	
		ee) den meßtechnischen Größen von Mehrstärkengläsern				×	×	
		ff) der erforderlichen Mittendicke und dem erforderlichen Rohglasdurchmesser			×	×	×	
3	Messen, Zentrieren, Anzeichnen und Justieren des rohkantigen Brillenglases (§ 3 Nr. 3)	a) die folgenden Brillengläser messen, zentrieren und anzeichnen:						
		aa) sphärische Einstärkengläser		×				
		bb) astigmatische Einstärkengläser		×				
		cc) Mehrstärkengläser mit definiertem Nahteil				×		
		dd) Gleitsichtgläser					×	
		ee) Gläser mit prismatischer Wirkung					×	
		b) die folgenden Brillengläser mit und ohne Justiergeräte nach Angaben unter Beachtung der gegebenen Arbeitstoleranzen justieren:						
		aa) sphärische Einstärkengläser		×				
		bb) astigmatische Einstärkengläser			×			
		cc) Mehrstärkengläser mit Nahteilschwenkung				×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		dd) Mehrstärkengläser mit versetzten Nahteilen				×		
		ee) Gleitsichtgläser					×	
		ff) Gläser mit prismatischer Wirkung					×	
4	Bearbeiten des Brillenglases (§ 3 Nr. 4)	a) das rohkantige Brillenglas unter Einhaltung der Justierung auf Form und Größe vorranden, insbesondere						
		aa) das Brillenglas bröckeln	×	×				
		bb) das Glas von Hand und mit Schneidemaschinen schneiden		×				
		cc) das Glas auf Diamantvorschleifmaschinen schleifen		×				
		b) Winkelfacetten für Kunststoff- und Metallfassungen unter Einhaltung von Winkelgenauigkeit, Formgenauigkeit und -gleichheit, Größe und Justierdaten sowie unter Beachtung schleiftechnischer Besonderheiten von Mehrstärken- und Kunststoffgläsern und von Gläsern aus höherbrechendem Material von Hand schleifen		×	×	×	×	
		c) bei den Winkelfacetten nach Buchstabe b:						
		aa) Facettenlage und Facettenwinkel unter Beachtung der Raumkurve bei starken Plus- und Minusgläsern ändern				×		
		bb) die geforderte Facettenlage bei prismatischen Gläsern herstellen					×	
		cc) die Kanten der Gläser unterschiedlicher Art brechen		×	×	×	×	
		d) Flachfacetten unter Beachtung des Glashaltens und der Einhaltung der Winkelgenauigkeit von Hand schleifen, insbesondere saubere Facetten herstellen, und die Kanten der Gläser mit Flachfacette brechen				×		
		e) Winkelfacetten — einschließlich solcher mit unterschiedlichen Facettenarten und Raumkurven — und Flachfacetten mit automatischen Schleifmaschinen schleifen und hierbei verschiedene Einspanntechniken anwenden sowie auf Form, Größe, Facettenart und -lage achten				×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr 1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		f) die Oberflächenbeschaffenheit des Brillenglases ändern, insbesondere						
		aa) Glasflächen mattieren				×		
		bb) Facetten und Kanten von Brillengläsern polieren				×		
		g) Brillengläser rillen, bohren und kerben				×		
		h) das Brillenglas nach der Bearbeitung auf Seitenrichtigkeit, Formgenauigkeit, Größe und Facettenlage prüfen und insbesondere die Einhaltung der Justierdaten unter Beachtung der Arbeitstoleranzen für das einzelne Glas kontrollieren		×	×	×	×	×
5	Einfassen des bearbeiteten Brillenglases in die Brillenfassung (§ 3 Nr. 5)	a) Brillengläser in Brillenfassungen aus Nichtmetall einfassen, insbesondere den Fassungsrand erwärmen und muscheln, das Brillenglas einsetzen und den Fassungsrand nachformen		×	×	×	×	×
		b) Brillengläser in Brillenfassungen aus Metall einfassen, insbesondere den Fassungsrand nach dem Facettenverlauf biegen, die Randnute auskleiden, das Brillenglas einpassen und einsetzen sowie die Fassungsrandverschraubungen sichern			×	×	×	×
		c) Brillengläser in Brillenfassungen mit nicht geschlossenem Fassungsrand einsetzen				×	×	×
		d) die montierte Brille unter Beachtung von Gläserebene, Mittelteilhorizontale, Mittelteildurchbiegung, Bügelneigung, Bügelaufgang, Bügelanschlag und Bügelform richten		×	×	×	×	×
		e) die Gelenkschraubenverbindungen sichern		×	×	×	×	×
6	Kontrollieren der Brille nach der Fertigung (§ 3 Nr. 6)	a) die Brillenfassung nach der Fertigung prüfen auf						
		aa) Beschaffenheit der Oberfläche, Form, Verbindungs- und Zusatzteile und Beschädigungen		×	×	×	×	×
		bb) vorgeschriebene Veränderungen an Mittelteil, Gelenken und Bügeln			×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		b) die eingefaßten Brillengläser prüfen insbesondere auf						
		aa) Seitenrichtigkeit, Formgenauigkeit, Größe und Bearbeitungsschäden		×	×	×	×	×
		bb) Einhaltung der Justierdaten unter Beachtung der Arbeitstoleranzen für die Brille			×	×	×	×
		cc) Sauberkeit der Brille		×	×	×	×	×
7	Ändern von Brillenfassungen und Anfertigen von Fassungsteilen (§ 3 Nr. 7)	a) Brillenfassungen zur Verbesserung des anatomischen Sitzes, insbesondere der Nasenauflage, Brückenweite, Vorneigung, Bügellänge und Ohrteilform, ändern			×	×	×	×
		b) Fassungsteile nach gegebenen Maßen oder Vorlagen anfertigen	×	×	×			
		c) Gelenkarten anschlagen und ausrichten	×	×	×			
		d) Ziernieten und Schmuckteile einlassen und aufsetzen			×	×		
8	Instandsetzen von Brillen (§ 3 Nr. 8)	a) Schäden an Brillen feststellen und unter Beachtung arbeitstechnischer und wirtschaftlicher Überlegungen beurteilen				×	×	
		b) schadhafte Fassungsteile ausmessen und ersetzen	×	×				
		c) schadhafte Gläser zur Ermittlung der optischen Werte und der Justierdaten ausmessen; Form, Größe, Facettenart, Facettenlage und Gläserart bestimmen				×	×	×
		d) Ersatzgläser nach ermittelten Maßen und Werten anfertigen; Gläser unter Beachtung der besonderen Bedingungen für getragene Brillen einsetzen		×	×	×	×	
		e) Fassungsteile unter Einhaltung der ursprünglichen Maße reparieren	×	×	×			
		f) getragene Brillen überarbeiten und reinigen	×	×				
		g) reparierte Brillen unter Beachtung der Paßform richten				×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
9	Anwenden grundlegender Techniken für die Auswahl und Anpassung von Brillenfassungen und -gläsern (§ 3 Nr. 9)	a) Brillenfassungen messen und kontrollieren:						
		aa) Fassungsteile nennen und die Fassungen nach Werkstoffart, Konstruktion und Verwendungsbereich unterscheiden	×					
		bb) Bezeichnungs- und Maßsysteme, insbesondere DIN 58 200, erklären und anwenden		×	×			
		cc) technische Größen, insbesondere Scheibenlänge, Scheibenhöhe, Brückenweite, Stegweite, Fassungsgröße, Nutentiefe, Bügellänge, Bügelaufgang und Inklination messen		×	×	×	×	
		dd) die Brillenfassung auf einwandfreie Beschaffenheit kontrollieren			×	×	×	
		b) Brillenfassungen und Brillengläser nach Verwendungsbereich, Verwendungsart, Gläserart, anatomischen Gegebenheiten, ästhetischen und modischen Gesichtspunkten auswählen und die Auswahl begründen						×
		c) Brillen anpassen:						
		aa) Begriffe und Zeichen bei Brillenfassungen und Brillengläsern in Verbindung mit dem menschlichen Auge nach DIN 58 208 erklären			×	×	×	×
		bb) gebräuchliche Anpaßgeräte, -scheiben und -folien anwenden					×	×
		cc) Zentrierpunktlage in horizontaler und vertikaler Richtung für Fern- und Nahbrillen unter Beachtung der Gläservorneigung ermitteln						×
		dd) Nahteilhöhe von Mehrstärkengläsern unter Berücksichtigung von Gläserart, Verwendungsbereich, Gläservorneigung und Scheitelabstand bestimmen						×
		ee) den Rohglasdurchmesser bestimmen und ein Zentrierprisma nach Stärke und Basislage errechnen						×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		ff) die Hornhautscheitelabstände messen und die Wirkungen umrechnen						×
		gg) Mittelteil, Seitenstege und Bügel unter Beachtung anatomischer und mechanischer Gegebenheiten anpassen						×
10	Kenntnisse des Aufbaus, der Funktion und der Bedienung von Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 10)	Aufbau, Funktion und Bedienung der folgenden Maschinen und Geräte beschreiben:						
		a) Scheitelbrechwertmesser		×	×	×	×	
		b) Spannungsprüfer			×	×		
		c) Justiergeräte, Geräte zur Befestigung der Aufnahmevorrichtung für Schleifmaschinen				×	×	×
		d) Schneidemaschinen		×	×			
		e) Randschleifmaschinen		×	×	×		
		f) Randschleifautomaten				×	×	×
		g) Rillgeräte				×	×	
		h) Erwärmungsgeräte	×	×	×			
		i) Lötgeräte			×	×	×	
		k) Nietgeräte	×					
		l) Schleif- und Poliermaschinen	×	×	×			
		m) Bohrmaschinen	×	×	×			
		n) Ultraschallreinigungsgeräte	×					
		o) Geräte zur Herstellung von Formscheiben			×	×		
11	Pflegen und Instandhalten der Maschinen und Geräte (§ 3 Nr. 11)	Maschinen und Geräte des Ausbildungsbetriebes pflegen und instandhalten	×	×	×	×	×	×
12	Kenntnisse der optischen Eigenschaften und Wirkungen der Brillengläser (§ 3 Nr. 12)							
12.1	allgemeine Optik (§ 3 Nr. 12 Buchstabe a)	a) gebräuchliche Lichtquellen unterscheiden	×					
		b) die Reflexion des Lichtes an ebenen und gewölbten optischen Flächen beschreiben	×	×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		c) die Refraktion des Lichtes durch planparallele Platten, Prismen und Linsen beschreiben		×	×	×		
		d) Abbildungsfehler an Einzellinsen erklären				×	×	
		e) Aufbau und Anwendung von optischen Instrumenten, insbesondere von Lupen, Fernrohr und Scheitelbrechwertmesser, erklären				×	×	
12.2	Optische Wirkung und Flächengestaltung (§ 3 Nr. 12 Buchstabe b)	a) ding- und bildseitigen Scheitelbrechwert unterscheiden		×	×	×		
		b) Wirkungsweise punktuell abbildender Gläser beschreiben				×	×	×
		c) Hauptschnittwirkungen astigmatischer Gläser bestimmen und astigmatische Kombinationen umrechnen		×	×	×	×	
		d) Mehrstärkengläser nach Glastyp und Verwendungsbereich unterscheiden				×	×	×
		e) Wirkungsweise prismatischer Brillengläser beschreiben				×	×	×
		f) Rezeptwerte für Brillengläser lesen und Meßwerte in Schreibweisen nach DIN angeben	×	×	×	×	×	×
12.3	Transmissionseigenschaften (§ 3 Nr. 12 Buchstabe c)	a) Transmissionskurven lesen und auswerten				×	×	×
		b) Filtergläser und Sonnenschutzgläser nach Herstellungsart und Verwendungszweck unterscheiden				×	×	×
		c) Auswirkungen reflexmindernder Schichten auf Brillengläser beschreiben					×	×
13	Kenntnisse der Anatomie, Optik und Physiologie des Auges im Zusammenhang mit der Brillenanfertigung und -anpassung (§ 3 Nr. 13)	a) wesentliche anatomische Teile des Auges nennen und ihre Aufgabe beschreiben			×	×	×	×
		b) Wirkung des Auges als optisches Instrument beschreiben				×	×	×
		c) wesentliche Funktionen des Auges, insbesondere Akkommodation, beidäugiges Einfachsehen und Fusion, beschreiben				×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
14	Kenntnisse der Wirkungsweise der Korrektionsmittel (§ 3 Nr. 14)							
14.1	für fehlsichtige Augen (§ 3 Nr. 14 Buchstabe a)	a) Auswirkungen von Kurzsichtigkeit, Übersichtigkeit und Astigmatismus auf die Sehschärfe beschreiben				×	×	×
		b) Bedingung der Vollkorrektion nennen					×	×
		c) Einfluß des Hornhautscheitelabstandes auf den Korrektionswert des Brillenglases erklären					×	×
		d) Änderung der Akkommodations- und Konvergenzverhältnisse durch Korrektionsgläser beschreiben						×
14.2	für alterssichtige Augen (§ 3 Nr. 14 Buchstabe b)	a) Einfluß des Nahzusatzes auf den Nahsehbereich beschreiben					×	×
		b) Einfluß der Zusatzteile von Mehrstärkengläsern auf verschiedene Sehbereiche beschreiben					×	×
15	Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 15)	a) berufsübliche Werkstoffe nennen und nach wesentlichen technologischen Eigenschaften unterscheiden	×	×	×	×		
		b) berufsübliche Hilfsstoffe nennen, ihre Eigenschaften beschreiben und die Anwendung erläutern	×	×	×	×		
16	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 16)	a) einschlägige Bestimmungen der gesetzlichen und betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften erklären und anwenden	×	×	×	×	×	×
		b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, erläutern und beachten	×	×	×	×	×	×
		c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben	×	×	×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben	×	×	×	×	×	×
		e) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung und der Brandschutzeinrichtungen nennen	×	×	×	×	×	×
			×	×	×	×	×	×
		f) die Gefahren der Gifte, Gase und leicht entzündbaren Stoffe beschreiben	×	×	×	×	×	×
		g) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe nennen	×	×	×	×	×	×
17	Umweltschutz (§ 3 Nr. 17)	Ursachen von Umweltverschmutzungen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten	×	×	×	×	×	×

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 1976 — 2 BvL 5/73 —, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 24 Absatz 2 1. Halbsatz der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I Seite 1459) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. April 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 1975 — 1 BvR 428/69 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 135 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels 135 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 22. Juli 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 235) und Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 13. Dezember 1968 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 402) sind in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. April 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 22. April 1976

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 683/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	27. 3. 76	L 81/35
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 684/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 3. 76	L 81/37
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 685/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 3. 76	L 81/38
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 686/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 3. 76	L 81/39
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 687/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 3. 76	L 81/43
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 688/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	29. 3. 76	L 82/1
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 689/76 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 136/76, Nr. 336/76 und Nr. 638/76 zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von Magermilchpulver für das im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3354/75, Nr. 135/76 und Nr. 357/76 durchgeführte Ausschreibungsverfahren	29. 3. 76	L 82/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 691/76 des Rates über die Sofortlieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75	30. 3. 76	L 83/1
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 692/76 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich des Verfahrens zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittel-Soforthilfe an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire	30. 3. 76	L 83/2
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 693/76 des Rates über die Sofortlieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zugunsten der angolanischen Flüchtlinge in Zaire im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75	30. 3. 76	L 83/3
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 694/76 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976	30. 3. 76	L 83/4
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 695/76 des Rates über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976	30. 3. 76	L 83/6
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	30. 3. 76	L 83/8
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 697/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 3. 76	L 83/9
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 698/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 3. 76	L 83/11
26. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 699/76 der Kommission über eine dritte Ausschreibung von Grana-Padano-Käse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	30. 3. 76	L 83/13
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 700/76 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für bestimmte Getreidefuttermittel aufzuheben	30. 3. 76	L 83/14
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 701/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1992/75 zur Festsetzung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektors im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	30. 3. 76	L 83/15
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 703/76 der Kommission über die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	30. 3. 76	L 83/17
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 704/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	30. 3. 76	L 83/25
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 705/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	30. 3. 76	L 83/32
30. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 706/76 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten	31. 3. 76	L 85/2
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 707/76 des Rates über die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften der Seidenraupenzüchter	31. 3. 76	L 84/1

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 708/76 des Rates zur Einführung einer Ergänzungsbeihilfe für die Seidenraupenzucht im Wirtschaftsjahr 1976/1977	31. 3. 76	L 84/3
25. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 709/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	31. 3. 76	L 84/5
30. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 710/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 3. 76	L 84/6
30. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 711/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 3. 76	L 84/8
30. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 712/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	31. 3. 76	L 84/10
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 713/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 3. 76	L 84/12
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 714/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 3. 76	L 84/15
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 715/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. April 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 3. 76	L 84/12
	Andere Vorschriften		
29. 3. 76	Verordnung (EWG) Nr. 702/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 91/66/EWG vom 29. Juni 1966 hinsichtlich der Zahl der je Gebiet und Betriebsklasse auszuwählenden Buchführungsbetriebe sowie der Abgrenzung des Erfassungsbereichs	30. 3. 76	L 83/16
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 652/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge infolge der Entwicklung der Wechselkurse des französischen Franken (ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1976)	1. 4. 76	L 86/59
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 652/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge infolge der Entwicklung der Wechselkurse des französischen Franken (ABl. Nr. L 79 vom 25. 3. 1976)	3. 4. 76	L 90/14

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 302. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 13. April 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 72 vom 13. April 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.